



Ergänzungssatzung "Anger" in Mössingen-Talheim

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBI. I, Seite 2241), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBI. Seite 578) mit späteren Änderungen, hat der Gemeinderat am 11.05.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil an der Aichhalde bzw. dem Gewann "Anger" in Talheim wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet:

T. v. Parz. Nr. 585, 129.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Ergänzungssatzung ist der Lageplan vom 02.03.1998 maßgebend. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Mössingen, den 12.05.1998

M e t e l k a
Beigeordneter

AUSFERTIGUNG

Das Landratsamt Tübingen hat mit Erlaß vom 26. Mai 1998 die Ergänzungssatzung "Anger-Talheim" genehmigt (§ 34 Abs. 5 BauGB/§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Mössingen, den 2. Juni 1998



Metelka
Beigeordneter

Inkrafttreten

Die Genehmigung der Satzung wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am

5. JUNI 1998

im Amtsblatt der Stadt bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Ergänzungssatzung rechtsverbindlich.